

# Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

*Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Drs. 19/30230) wurde am 24.06.2021 in geänderter Ausschussfassung angenommen (Drs. 19/30949). Dafür stimmten die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linken, FDP sowie AfD. Mit einer Fristverkürzung erreicht das geänderte KSG den Bundesrat am 25.06.2021 und ist nicht zustimmungspflichtig. Das Änderungsgesetz ist noch nicht in Kraft getreten (Stand: 29. Juli 2021).*

## Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

### Ziel: Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 24. März 2021

- Unvereinbarkeit der § 3 Abs. 1 S. 2 und § 4 Abs. 1 S. 3 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)<sup>1</sup> mit den Grundrechten<sup>2</sup>
- Verpflichtung des Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeitraum ab 2031 zu regeln<sup>3</sup>

### Normierung neuer nationaler Klimaschutzziele (§ 3)

- Für 2030: Erhöhung des bestehenden nationalen Klimaschutzziels auf mind. 65 %
- Für 2040: Neues nationales Klimaschutzziel von mind. 88 %
- Bis 2045: Minderung der Treibhausgasemissionen bis zur Netto-Treibhausgasneutralität

### Nach 2050: Erreichung negativer Treibhausgasemissionen Festlegung zulässiger Jahresemissionsmengen und jährlicher Minderungsziele (§ 4, Anlage 2 und 3)

- Neue Festlegung der Jahresemissionsmengen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges, § 4 I iVm Anlage 2
- Für Zeitraum 2031 – 2040: Festlegung sektorübergreifender jährlicher Minderungsziele in Anlage 3, woraus sich ein konkreter Minderungspfad bis 2040 ergibt
- Gesetzesvorschlag durch Bundesregierung vorzulegen, wenn EU-Klimaschutz-VO und EU-ETS-RL zur Umsetzung des erhöhten EU-Klimaziels für 2030 geändert werden, § 4 Abs. 1 S. 4
- Verpflichtung der Bundesregierung spätestens 2032 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für 2041 – 2045 vorzulegen

- Festlegung der konkreten sektorenscharfen Jahresemissionsmengen ab 2031 aufgrund Verordnungsermächtigung durch die Bundesregierung (§ 4 Abs. 6) auf Grundlage der sektorübergreifenden jährlichen Minderungsziele
  - Im Jahr 2024 für die Jahresemissionsmengen von 2031 bis 2040
  - Im Jahr 2034 für die Jahresemissionsmengen von 2041 bis 2045

### Beiträge im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft – (§ 3a)

- Festlegung der zu erreichenden Beiträge für die Jahre 2030, 2040 und 2045
- „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ (LULUCF) umfasst die in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen, die stoffliche Verwendung von Biomasse, insbesondere Holz, aber auch Ökosysteme in Siedlungsräumen oder Schutzgebieten<sup>4</sup>
- Grund für die Aufnahme des LULUCF-Sektors: Zur Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 ist eine 97-prozentige Minderung der menschlich verursachten Treibhausgasemissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 anzustreben, was zu verbleibenden Restemissionen in Höhe von bis zu 37,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten jährlich führen würde – die bis dahin mindestens zu erreichende negative Emissionsbilanz des LULUCF-Sektors sollte dann mindestens in dieser Größenordnung liegen, denn Ökosysteme haben eine wichtige Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senke<sup>5</sup>
- Verantwortlichkeit (Abs. 2): Derzeit ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das überwiegend für den Sektor zuständige Bundesministerium, da die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die stärksten Auswirkungen auf die Emissionsbilanz des Sektors haben<sup>6</sup>

- Verordnungsermächtigung der Bundesregierung (Abs. 3):
  - Nr. 1: Regelung der Anrechnung und Verbuchung von Quellen und Senken des LULUCF-Sektors
  - Nr. 2: Berücksichtigung natürlicher Störungen gemäß international verwendeter Standards bei der Anrechnung und Verbuchung für die Klimaberichterstattung zum LULUCF-Sektor
  - Nr. 3: Erlass näherer Bestimmungen zu den Methoden und Grundlagen für die umfassende Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Abbau von Kohlendioxid im LULUCF-Sektor
  - Nr. 4: Erlass näherer Bestimmungen zur Erhebung, Nutzung und Auswertung von Daten der Fernerkundung für die Treibhausgas-Berichterstattung

### **Stärkung der Rolle des Expertenrats für Klimafragen (§ 12 Abs. 4)**

- Alle zwei Jahre Erstellung eines Gutachtens für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach dem KSG

- Bundestag und Bundesregierung können durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

### **Konkretisierungen des Berücksichtigungsgebots (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand) (§ 13)**

- Die Träger öffentlicher Aufgaben auf Bundesebene müssen die Ziele des Gesetzes bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung berücksichtigen
- Abs. 1 S. 3: Für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist ein CO<sub>2</sub>-Preis rechnerisch zugrunde zu legen (CO<sub>2</sub>-Schattenpreis), was bereits bei der Entscheidung eine prognostische Berechnung der zukünftigen Kosten der Investition oder Beschaffung ermöglicht – dabei ist mindestens der für das jeweilige Jahr durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Veräußerung von Emissionszertifikaten festgelegte Mindestpreis oder Festpreis anzusetzen<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Alle folgenden Paragraphen sind solche des KSG.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 1.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 1.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 19.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 19.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 19.

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/30230, S. 22.

---

### **Impressum:**

IKEM – Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.  
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

### **Kontakt:**

**Jonathan Metz**  
jonathan.metz@ikem.de

**Claire Schroda**  
claire.schroda@ikem.de



## Synopse

Paragraf	Ursprünglicher Text	Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes gem. BT-Drs. 19/30230 (Entwurf der Bundesregierung) und BT-Drs. 19/30949 (Änderungen in der Ausschussbefassung)
<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b></p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, <del>sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.</del></p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.</p>
<p><b>§ 3 Nationale Klimaschutzziele</b></p>	<p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.</p> <p>(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.</p>	<p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise <b>wie folgt</b> gemindert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,</li> <li>2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.</li> </ol> <p>(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen <b>so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.</b></p> <p>(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.</p>
<p><b>§ 3a Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft</b></p>		<p>(1) Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll <b>gestärkt</b> werden. Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll <b>wie folgt</b> verbessert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,</li> <li>2. auf mindestens minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,</li> <li>3. auf mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045. Grundlage für die Emissionsbilanzen sind die Daten nach § 5 Absatz 2 Nummer 3.</li> </ol> <p>(2) Für die Einhaltung der Ziele nach Absatz 1 ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung der Ziele nach Absatz 1 erforderlichen nationalen Maßnahmen vorzulegen und umzusetzen. § 4 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anrechnung und Verbuchung gemäß unionsrechtlicher Vorgaben zu regeln,</li> <li>2. den Umgang mit und die Anrechenbarkeit von natürlichen Störungen zu regeln,</li> <li>3. nähere Bestimmungen zu den Methoden und Grundlagen für die <b>umfassende</b> Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Abbau von Kohlendioxid im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, insbesondere zur Erstellung der jährlichen Emissionsbilanzen nach Absatz 1, zu erlassen, und</li> <li>4. nähere Bestimmungen zur Erhebung, Nutzung und Auswertung von Daten der Fernerkundung, insbesondere mittels satellitengestützter Systeme, für die <b>Treibhausgas-Berichterstattung</b> für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zu erlassen.</li> </ol>

Paragraf	Ursprünglicher Text	Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes gem. BT-Drs. 19/30230 (Entwurf der Bundesregierung) und BT-Drs. 19/30949 (Änderungen in der Ausschussbefassung)
<p><b>§ 4 Zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele, Verordnungsermächtigung</b></p>	<p>(1) Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Energiewirtschaft,</li> <li>2. Industrie,</li> <li>3. Verkehr,</li> <li>4. Gebäude,</li> <li>5. Landwirtschaft,</li> <li>6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.</li> </ol> <p>Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 1. Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2. Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. <del>Für Zeiträume ab dem Jahr 2031 werden die jährlichen Minderungsziele durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 fortgeschrieben. Die Jahresemissionsmengen sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.</del></p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren in Anlage 1 zu ändern, sofern dies zur Sicherstellung der einheitlichen internationalen Berichterstattung über Treibhausgasemissionen erforderlich ist und unionsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Über- oder unterschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2021 in einem Sektor die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen nationalen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 vorzulegen und umzusetzen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Die Bundesregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Klimaschutzprogramme nach § 9, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>(6) <del>Im Jahr 2025 legt die Bundesregierung für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung fest. Diese müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Wenn jährlich absinkende Emissionsmengen für Zeiträume nach dem Jahr 2030 festgelegt werden, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</del></p>	<p>(1) Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Energiewirtschaft,</li> <li>2. Industrie,</li> <li>3. Verkehr,</li> <li>4. Gebäude,</li> <li>5. Landwirtschaft,</li> <li>6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.</li> </ol> <p>Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 1. Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2. Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. <b>Die Bundesregierung wird die in Anlage 2 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen im Lichte möglicher Änderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung und der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie zur Umsetzung des erhöhten Klimaziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 überprüfen und spätestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der zulässigen Jahresemissionsmengen in Anlage 2 vorlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Die jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 richten sich nach Anlage 3. Spätestens im Jahr 2032 legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045 vor. Die Aufteilung der jährlichen Minderungsziele in zulässige Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren für die Jahre 2031 bis 2045 erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6. Die Jahresemissionsmengen und jährlichen Minderungsziele sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt.</b></p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren in Anlage 1 zu ändern, sofern dies zur Sicherstellung der einheitlichen internationalen Berichterstattung über Treibhausgasemissionen erforderlich ist und unionsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Über- oder unterschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2021 in einem Sektor die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen nationalen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 vorzulegen und umzusetzen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Die Bundesregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Klimaschutzprogramme nach § 9, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p>

Paragraf	Ursprünglicher Text	Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes gem. BT-Drs. 19/30230 (Entwurf der Bundesregierung) und BT-Drs. 19/30949 (Änderungen in der Ausschussbefassung)
<p><b>§ 4 Zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele, Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(Fortsetzung)</p>		<p>(6) Durch Rechtsverordnung legt die Bundesregierung die jährlich in grundsätzlich gleichmäßigen Schritten absinkenden zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren im Jahr 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für die Jahre 2041 bis 2045 fest. Diese Jahresemissionsmengen müssen im Einklang stehen mit der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele dieses Gesetzes, mit den jährlichen Minderungszielen gemäß Absatz 1 Satz 6 und 7 und den unionsrechtlichen Anforderungen. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Sektor deutliche Reduzierungen der Treibhausgase erreicht werden. Die zulässigen Jahresemissionsmengen gelten, soweit nicht auf der Grundlage des § 4 Absatz 7 eine abweichende Regelung getroffen wird. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>(7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen Entwicklungen vorlegen. In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob in der Zeit ab dem Jahr 2031 im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.</p>
<p><b>§ 9 Klimaschutzprogramme</b></p>	<p>(1) Die Bundesregierung beschließt mindestens nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm; darüber hinaus wird bei Zielverfehlungen eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms um Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 vorgenommen. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Klimaschutz-Projektionsberichts nach § 10 Absatz 2 fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 ist die Einhaltung der nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen. <del>Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zum Erhalt der Netto-Senke bei Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ergreifen wird.</del></p> <p>(2) Das Klimaschutzprogramm wird spätestens im Kalenderjahr nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans beschlossen. Die nach § 4 Absatz 4 für die Sektoren zuständigen Bundesministerien schlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fortschreibung des Klimaschutzplans Maßnahmen vor, die geeignet sind, die in den jeweiligen Sektoren erforderlichen zusätzlichen Treibhausgas-minderungen zu erzielen. Die Maßnahmenvorschläge enthalten neben wissenschaftlichen Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgas-minderungswirkungen auch wissenschaftliche Abschätzungen zu möglichen ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen. <del>Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.</del> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermittelt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die voraussichtliche Treibhausgasgesamt-minderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.</p> <p>(3) Für jedes Klimaschutzprogramm bezieht die Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbände und zivilgesellschaftliche Verbände sowie die Wissenschaftsplattform Klimaschutz und wissenschaftliche Begleitgremien der Bundesregierung ein.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung beschließt mindestens nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm; darüber hinaus wird bei Zielverfehlungen eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms um Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 vorgenommen. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Klimaschutz-Projektionsberichts nach § 10 Absatz 2 fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 ist die Einhaltung der nach § 4 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen. <del>Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Ziele nach § 3a ergreifen wird.</del></p> <p>(2) Das Klimaschutzprogramm wird spätestens im Kalenderjahr nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans beschlossen. Die nach § 4 Absatz 4 für die Sektoren zuständigen Bundesministerien schlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fortschreibung des Klimaschutzplans Maßnahmen vor, die geeignet sind, die in den jeweiligen Sektoren erforderlichen zusätzlichen Treibhausgas-minderungen zu erzielen. Die Maßnahmenvorschläge enthalten neben wissenschaftlichen Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgas-minderungswirkungen auch wissenschaftliche Abschätzungen zu möglichen ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen. <del>Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.</del> <b>Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf Beschäftigungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum sowie die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.</b> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermittelt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die voraussichtliche Treibhausgasgesamt-minderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.</p> <p>(3) Für jedes Klimaschutzprogramm bezieht die Bundesregierung den Lenkungskreis der Wissenschaftsplattform Klimaschutz sowie in einem öffentlichen Konsultationsverfahren weitere wissenschaftliche Begleitgremien der Bundesregierung, Länder, Kommunen, Wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbände ein.</p>

Paragraf	Ursprünglicher Text	Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes gem. BT-Drs. 19/30230 (Entwurf der Bundesregierung) und BT-Drs. 19/30949 (Änderungen in der Ausschussbefassung)
<p><b>§ 10 Berichterstattung</b></p>	<p>(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Sofortprogramme nach § 8 sowie eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen enthält. Die Bundesregierung leitet den Klimaschutzbericht für das jeweilige Vorjahr bis zum 30. Juni dem Deutschen Bundestag zu.</p> <p>(2) Die Bundesregierung erstellt ab dem Jahr 2021 alle zwei Jahre einen Klimaschutz-Projektionsbericht nach den Vorgaben des Artikels 18 der Europäischen Governance-Verordnung, der die Projektionen von Treibhausgasemissionen, einschließlich der Quellen und Senken des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, und die nationalen Politiken und Maßnahmen zu deren Minderung enthält. Die Bundesregierung leitet den Klimaschutz-Projektionsbericht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres dem Deutschen Bundestag zu.</p> <p>(3) Der Klimaschutz-Projektionsbericht ist maßgeblich für die integrierten nationalen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Europäischen Governance-Verordnung, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Sofortprogramme nach § 8 sowie eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen enthält. <b>Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO2-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO2-Bepreisung sowie den nationalen Klimazielen einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 4 Absatz 1.</b> Die Bundesregierung leitet den Klimaschutzbericht für das jeweilige Vorjahr bis zum 30. Juni dem Deutschen Bundestag zu.</p> <p>(2) Die Bundesregierung erstellt ab dem Jahr 2021 alle zwei Jahre einen Klimaschutz-Projektionsbericht nach den Vorgaben des Artikels 18 der Europäischen Governance-Verordnung, der die Projektionen von Treibhausgasemissionen, einschließlich der Quellen und Senken des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, und die nationalen Politiken und Maßnahmen zu deren Minderung enthält. Die Bundesregierung leitet den Klimaschutz-Projektionsbericht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres dem Deutschen Bundestag zu.</p> <p>(3) Der Klimaschutz-Projektionsbericht ist maßgeblich für die integrierten nationalen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Europäischen Governance-Verordnung, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt.</p>
<p><b>§ 12 Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen</b></p>	<p>(1) Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor.</p> <p>(2) Vor der Erstellung der Beschlussvorlage für die Bundesregierung über die Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 prüft der Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion.</p> <p>(3) Die Bundesregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Expertenrats für Klimafragen im Hinblick auf die diesen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein, bevor sie diese veranlasst:  1. Änderungen der Jahresemissionsmengen durch Verordnung nach § 4 Absatz 5;  2. Fortschreibung des Klimaschutzplans;  3. Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach § 9.  <b>Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.</b></p> <p>(4) Alle öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gewähren dem Expertenrat für Klimafragen Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. Die Bundesregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. Der Expertenrat für Klimafragen kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden, sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.</p>	<p>(1) Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor.</p> <p>(2) Vor der Erstellung der Beschlussvorlage für die Bundesregierung über die Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 prüft der Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion.</p> <p>(3) Die Bundesregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Expertenrats für Klimafragen im Hinblick auf die diesen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein, bevor sie diese veranlasst:  1. <b>Änderungen oder Festlegungen der Jahresemissionsmengen nach diesem Gesetz;</b>  2. Fortschreibung des Klimaschutzplans;  3. Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach § 9.</p> <p>(4) <b>Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.</b></p> <p>(5) Alle öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gewähren dem Expertenrat für Klimafragen Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. Die Bundesregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. Der Expertenrat für Klimafragen kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden, sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.</p>

Paragraf	Ursprünglicher Text	Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes gem. BT-Drs. 19/30230 (Entwurf der Bundesregierung) und BT-Drs. 19/30949 (Änderungen in der Ausschussbefassung)																																																																																																																																																																								
<p><b>§ 13 Berücksichtigungsgebot</b></p>	<p>(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Möglichkeiten bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Zweck der Investition solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen bei der Investition oder Beschaffung sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasreduzierung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.</p> <p>(3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt. Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis, mindestens der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasreduzierung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.</p> <p>(3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.</p>																																																																																																																																																																								
<p><b>Anlage 2: Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 (zu §4)</b></p>	<p><b>Anlage 2 (zu § 4) Zulässige Jahresemissionsmengen</b> (Fundstelle: BGBl. I 2019, 2520)</p> <table border="1" data-bbox="578 1102 1656 1444"> <thead> <tr> <th>Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> <th>2028</th> <th>2029</th> <th>2030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Energiewirtschaft</td> <td>280</td> <td></td> <td>257</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Industrie</td> <td>186</td> <td>182</td> <td>177</td> <td>172</td> <td>168</td> <td>163</td> <td>158</td> <td>154</td> <td>149</td> <td>145</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>Gebäude</td> <td>118</td> <td>113</td> <td>108</td> <td>103</td> <td>99</td> <td>94</td> <td>89</td> <td>84</td> <td>80</td> <td>75</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td>150</td> <td>145</td> <td>139</td> <td>134</td> <td>128</td> <td>123</td> <td>117</td> <td>112</td> <td>106</td> <td>101</td> <td>95</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>70</td> <td>68</td> <td>67</td> <td>66</td> <td>65</td> <td>64</td> <td>63</td> <td>61</td> <td>60</td> <td>59</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>Abfallwirtschaft und Sonstiges</td> <td>9</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Energiewirtschaft	280		257								175	Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140	Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70	Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95	Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58	Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5	<p>„Anlage 2 – Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 (zu § 4)</p> <table border="1" data-bbox="1754 1045 2831 1465"> <thead> <tr> <th>Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> <th>2028</th> <th>2029</th> <th>2030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Energiewirtschaft</td> <td>280</td> <td></td> <td>257</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>108</td> </tr> <tr> <td>Industrie</td> <td>186</td> <td>182</td> <td>177</td> <td>172</td> <td>165</td> <td>157</td> <td>149</td> <td>140</td> <td>132</td> <td>125</td> <td>118</td> </tr> <tr> <td>Gebäude</td> <td>118</td> <td>113</td> <td>108</td> <td>102</td> <td>97</td> <td>92</td> <td>87</td> <td>82</td> <td>77</td> <td>72</td> <td>67</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td>150</td> <td>145</td> <td>139</td> <td>134</td> <td>128</td> <td>123</td> <td>117</td> <td>112</td> <td>105</td> <td>96</td> <td>85</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>70</td> <td>68</td> <td>67</td> <td>66</td> <td>65</td> <td>63</td> <td>62</td> <td>61</td> <td>59</td> <td>57</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>Abfallwirtschaft und Sonstiges</td> <td>9</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>5</td> <td>4“.</td> </tr> </tbody> </table>	Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Energiewirtschaft	280		257								108	Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118	Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67	Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85	Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56	Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4“.
Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030																																																																																																																																																															
Energiewirtschaft	280		257								175																																																																																																																																																															
Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140																																																																																																																																																															
Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70																																																																																																																																																															
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95																																																																																																																																																															
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58																																																																																																																																																															
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5																																																																																																																																																															
Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030																																																																																																																																																															
Energiewirtschaft	280		257								108																																																																																																																																																															
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118																																																																																																																																																															
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67																																																																																																																																																															
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85																																																																																																																																																															
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56																																																																																																																																																															
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4“.																																																																																																																																																															
<p><b>Anlage 3: Jährliche Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 (zu §4)</b></p>		<p>„Anlage 3 – Jährliche Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 (zu § 4)</p> <table border="1" data-bbox="1754 1661 2831 1818"> <thead> <tr> <th></th> <th>2031</th> <th>2032</th> <th>2033</th> <th>2034</th> <th>2035</th> <th>2036</th> <th>2037</th> <th>2038</th> <th>2039</th> <th>2040</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990</td> <td>67%</td> <td>70%</td> <td>72%</td> <td>74%</td> <td>77%</td> <td>79%</td> <td>81%</td> <td>83%</td> <td>86%</td> <td>88%“.</td> </tr> </tbody> </table>		2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67%	70%	72%	74%	77%	79%	81%	83%	86%	88%“.																																																																																																																																																		
	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040																																																																																																																																																																
Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67%	70%	72%	74%	77%	79%	81%	83%	86%	88%“.																																																																																																																																																																